

Einladung zur
Hauptversammlung 2004

Einladung zur Hauptversammlung

ELMOS Semiconductor AKTIENGESELLSCHAFT
44227 Dortmund,
ISIN DE0005677108
Wertpapier-Kenn-Nummer: 567 710

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere 5. Ordentliche Hauptversammlung

**findet am Dienstag, den 27. April 2004 um 10:00 Uhr in
44139 Dortmund, Parkhotel Westfalenhallen, Goldsaal,
Rheinlanddamm 200, statt.**

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebil-
ligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts für die
ELMOS Semiconductor AKTIENGESELLSCHAFT und den
Konzern für das Geschäftsjahr 2003 mit dem Bericht des
Aufsichtsrats.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanz-
gewinn der ELMOS Semiconductor AG in Höhe von
EUR 28.571.482,26 eine Dividende in Höhe von EUR 0,13
je Aktie, insgesamt EUR 2.509.000,00, auszuschütten und
den Rest in Höhe von EUR 26.062.482,26 auf neue
Rechnung vorzutragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
für das Geschäftsjahr 2003**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu
beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
für das Geschäftsjahr 2003**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu
beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund eines Aktienoptionsplans 2004 (Stock Option Plan) und dadurch bedingte Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal EUR 930.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III) die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durch Ausgabe von bis zu EUR 930.000 neuen Stückaktien ohne Nennwert mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe der Aktien und nur zur Einlösung von Bezugsrechten durchgeführt, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 der ELMOS Semiconductor AG in dem Zeitraum vom 01. Oktober 2004 bis zum 26. April 2009 gewährt werden. Der Vorstand - und soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft der Aufsichtsrat - wird angewiesen, im Rahmen dieses Aktienoptionsplans 2004 bis zu 930.000 Stück Bezugsrechte auf je 1 Aktie der Gesellschaft an die unten bezeichneten Berechtigten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in jährlichen Tranchen auszugeben. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 der ELMOS Semiconductor AG aus dem bedingten Kapital Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon innerhalb der Ausübungsfrist Gebrauch

machen. Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1.

Der Aktienoptionsplan 2004 der ELMOS Semiconductor AG ("Aktienoptionsplan") weist die folgenden wesentlichen Merkmale auf:

1. Bezugsberechtigte

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden in schriftlicher Form Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der ELMOS Semiconductor AG, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der ELMOS Semiconductor AG und an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter unterhalb des Vorstands der ELMOS Semiconductor AG und unterhalb der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen ausgegeben. Bezugsberechtigt sind alle während des jeweiligen Ausgabezeitraums festangestellten Mitarbeiter, die in ungekündigtem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur ELMOS Semiconductor AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. Bereits eingeräumte Bezugsrechte verfallen im Zeitpunkt des Zugangs einer Kündigung des die Berechtigung begründenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ohne Rücksicht darauf, wer die Kündigung ausspricht. Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans vom 01. Oktober 2004 bis zum 26. April 2009 maximal 930.000 Bezugsrechte ausgegeben ("Gesamtvolumen"). Die für Mitglieder des Vorstands der ELMOS Semiconductor AG insgesamt maximal 20 Prozent des Gesamtvolumens der Aktienoptionen; Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- a) Für Mitglieder des Vorstands der ELMOS Semiconductor AG insgesamt maximal 20 Prozent des Gesamtvolumens der Aktienoptionen;
- b) Für Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen und für Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen unterhalb des Vorstands der ELMOS Semiconductor AG und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen unterhalb der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen insgesamt maximal 20 Prozent des Gesamtvolumens der Aktienoptionen.
- c) Für alle anderen, nicht unter die vorstehenden Gruppen a) oder b) fallenden Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG und ihrer Konzernunternehmen maximal 60 Prozent des Gesamtvolumens der Aktienoptionen.

Einzelheiten und Härteregelungen legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - und soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt, der Aufsichtsrat - fest. Der Vorstand - und soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt, der Aufsichtsrat - kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch für im Rahmen einer Tranche ausgegeben Bezugsrechte jeweils unterschiedliche Sperrfristen und Ausübungszeiträume für die verschiedenen Gruppen von Berechtigten festlegen.

2. Ausgestaltung

a) Eigeninvestment

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Teilnahmevoraussetzung für einzelne Gruppen von Bezugsberechtigten an dem Aktienoptionsplan ein Eigeninvestment von einer Aktie pro

einer bestimmten, vom Vorstand - und soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt, der Aufsichtsrat - festzulegenden, Anzahl Optionsrechte der ELMOS Semiconductor AG einschließlich einer Mindesthaltefrist hierfür festlegen. Einzelheiten des Eigeninvestments legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - und soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt, der Aufsichtsrat - fest.

b) Tranchen

Während der Laufzeit des Aktienoptionsplans können jährliche Mengen von Bezugsrechten ("Tranchen") an alle Berechtigten zusammen aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsplans ausgegeben werden. Keine Tranche darf höher als 30 Prozent des Gesamtvolumens sein. Die Tranchen verteilen sich auf die einzelnen Gruppen von Bezugsberechtigten gemäß den in Ziffer 1. a) - c) genannten Prozentsätzen.

c) Ausgabezeiträume

Die einzelnen Tranchen sollen nur jeweils einmal im Jahr während eines Zeitraums von maximal drei Monaten ausgegeben werden. Beginn und Ende des jeweiligen Ausgabezeitraumes legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats - und soweit die Ausgabe an Mitglieder des Vorstands erfolgt, der Aufsichtsrat - fest. Der Tag der Aushändigung des Bestätigungsschreibens über die Bezugsrechte an die Bezugsberechtigten gilt als der "Ausgabetag". Für die Einstellung von Mitarbeitern in Schlüsselstellungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch außerhalb des Ausgabezeitraums Bezugsrechte einräumen, soweit die vorherigen Tranchen nicht voll ausgeübt wurden.

d) Sperrfrist und Ausübungszeitraum

Die Bezugsrechte dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf einer Haltefrist von mindestens zwei Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden (Sperrfrist). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats - sofern es die Mitglieder des Vorstandes betrifft der Aufsichtsrat - eine längere Sperrfrist festlegen.

Die Ausübung der Bezugsrechte kann von Berechtigten, deren Dienst / Arbeitsverhältnis ungekündigt ist, in den auf den Ablauf der Sperrfrist folgenden drei Jahren jeweils in einem Zeitraum von drei Wochen nach Veröffentlichung der Quartalsergebnisse für das 1., 2. und 3. Quartal im Rahmen der Publizitätspflichten des Prime Standards sowie nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen ("Ausübungszeiträume"). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats - sofern es die Mitglieder des Vorstandes betrifft der Aufsichtsrat - bei Bedarf die genannten Ausübungszeiträume angemessen verlängern oder verkürzen sowie Härteregelungen vorsehen. Im übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

e) Ausübungspreis

Der Ausgabekurs für die einzelnen Tranchen entspricht 105 Prozent des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der ELMOS Semiconductor AG im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den zehn Handelstagen vor dem Vorstandsbeschluss - und sofern es Mitglieder des Vorstands betrifft vor dem Aufsichtsratsbeschluss - über die

Ausgabe und die Festlegung der Einzelheiten der jeweiligen Tranche. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats - und sofern es Mitglieder des Vorstands betrifft vor dem Aufsichtsratsbeschluss - einen höheren Ausübungspreis festlegen. Mindestausübungspreis ist der auf eine Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital.

f) Ausübungshürde (Erfolgsziel)

Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Ausübungstag den Ausübungspreis erreicht oder übersteigt.

g) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind - ausgenommen eingeschränkt im Todesfall - nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten bzw. seine unten genannten Erben ausgeübt werden. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag können die Berechtigten die Bezugsrechte verpfänden, sofern die Bezugsrechte zu diesem Zeitpunkt ausgeübt werden können. Die Bezugsrechte sind ferner im Todesfall auf den Ehegatten, die Eltern und die Kinder des Bezugsberechtigten vererbbar. Die Ausübungsbedingungen können eine Verpflichtung bzw. Berechtigung des oder der Erben des Bezugsberechtigten zur Ausübung der Bezugsrechte innerhalb von drei Monaten ab dem Erbfall bzw. dem späteren Ablauf der Sperrfrist vorsehen.

3. Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für den Aktienoptionsplan 2004 werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, so-

weit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, und durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Berechtigte betroffen sind.

Soweit Mitgliedern von Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2004 weitere Einzelheiten durch die jeweils dort für die Festlegung ihrer Vergütung zuständigen Organe festgelegt. Soweit Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für den Aktienoptionsplan 2004 weitere Einzelheiten durch die jeweiligen Geschäftsführungen festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- a) die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- b) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans 2004,
- c) das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte sowie
- d) die Regelung über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z.B. Ausscheiden des Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Berechtigten.

4. Besteuerung

Sämtliche Steuern, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten durch die Bezugsberechtigten oder bei Veräußerung der Aktien durch

die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

5. Berichtspflicht

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans 2004 und die den Berechtigten eingeräumten Aktienoptionen für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

II. § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 7:

"Das Grundkapital ist um 930.000,00 EUR, eingeteilt in 930.000 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Führungsorgane und an Mitarbeiter verbundener Unternehmen ("Aktienoptionsplan 2004"). Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans 2004 der Gesellschaft nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. April 2004 Optionsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Optionsrechte diese wirksam ausüben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, indem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil."

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Das Aktienoptionsprogramm der ELMOS Semiconductor AG aus dem Jahr 1999 läuft am 31. August 2004 aus. Die Aktienoptionen sind heute, gerade auch bei innovativen Unternehmen wie unserer Gesellschaft, ein wichtiger

und üblicher Bestandteil eines modernen Vergütungssystems. Schon das bisher aktuelle Aktienoptionsprogramm stellt ein wichtiges Instrument dar, um die von der Gesellschaft benötigten, qualifizierten Mitarbeiter werben und halten zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das Aktienoptionsprogramm zu erneuern. Es ist nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats eine Anreiz- und Bindungswirkung für Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft und dient als Mittel zum Leistungsanreiz und zur langfristigen Bindung der Mitarbeiter an die Gesellschaft. Der Ausübungspreis der Aktienoptionen beträgt dabei grundsätzlich 105 Prozent des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der ELMOS Semiconductor AG im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Handelstagen vor dem Vorstandsbeschluss über die Festlegung der Einzelheiten der jeweiligen Tranche. Vorstand und Aufsichtsrat können jedoch einen höheren Ausübungspreis festlegen. Der Ausübungspreis ist zugleich das Erfolgsziel.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien aufgrund einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung eröffnet. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. Oktober 2005 eigene Aktien zu erwerben.

- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1.930.000,00 beschränkt, das sind 10 Prozent des Grundkapitals in Höhe von EUR 19.300.000,00. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Beschränkung ausgeübt werden.

- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder - sofern gesetzlich zulässig - einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht mehr als 5 Prozent überschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot oder - sofern gesetzlich zulässig - einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt / Main drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 20 Prozent über- und unterschreiten. Das Volumen des Angebotes kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebotes dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien

erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgeesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft an Führungskräfte und Mitarbeiter der EL MOS Semiconductor AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Rahmen der Aktienoptionspläne 1999 und 2004 in Erfüllung der Aktienbezugsrechte zu übertragen. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in diesem Rahmen übertragen werden sollen, wird der Aufsichtsrat der Gesellschaft hierzu ermächtigt. Dabei werden die Regelungen der bestehenden Aktienoptionspläne 1999 und 2004 angewandt unter Beachtung des §193 Abs.2 Nr.4 AktG bzgl. Aufteilung der Be-

zugsrechte auf Mitglieder des Vorstands (20 Prozent) und Arbeitnehmer (80 Prozent), Erfolgsziele (5 Prozent über Ausgabekurs), Erwerbszeitraum (einmal jährlich) sowie Sperrfrist (mindestens 2-jährige Wartezeit) und Ausübungszeitraum (3 Jahre nach Ablauf der Sperrfrist).

- h) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d), lit. e), lit. f) und lit. g) können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. e) an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt / Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.
- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d), lit. e) und lit. g) verwandt werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 und § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 und § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien erstattet:

Die Ermächtigung unter Punkt 7 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene

Aktien zu erwerben, um diese Aktien zur Börseneinführung an Börsenplätzen zu benutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind.

Die Gesellschaft steht am Kapitalmarkt in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und hierzu die Möglichkeit von überragender Bedeutung, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten. Die Gesellschaft verfügt bereits heute über eine starke Aktionärsbasis auch im Ausland, die sie mittelfristig erweitern und dadurch eine Anlage in Aktien der Gesellschaft noch attraktiver machen will. Hierzu kommt auch eine Einführung der Aktien der Gesellschaft im Ausland in Frage. Die Gesellschaft muss dafür in der Lage sein, weitere große Kapitalmärkte weltweit erschließen zu können. Dafür müssen die Aktien der Gesellschaft dort an den maßgeblichen Börsen gehandelt werden. Dies ist insbesondere durch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Börseneinführung möglich.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese gegen Sachleistung veräußern zu können, insbesondere als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bei den Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel aus-

nutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die ELMOS Aktienoptionspläne 1999 und 2004 für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der ELMOS Semiconductor AG sowie für Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen werden jeweils durch ein bedingtes Kapital abgesichert. Der unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die Aktienoptionspläne 1999 und 2004 auch durch den vorherigen Erwerb eigener Aktien zu bedienen. Dadurch kann die Schaffung neuen Kapitals vermieden werden.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleine Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglich-

keit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens am siebten Kalendertag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachfolgend genannten Hinterlegungsstellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Als Bescheinigung ist eine innerhalb der Frist bei der Gesellschaft eingehende Faxmitteilung der Stelle, bei der hinterlegt wird, ausreichend.

Hinterlegungsstellen sind:

Deutsche Bank AG, Frankfurt
West LB AG, Düsseldorf / Münster

Der Vorstand weist darauf hin, dass das Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden kann. Die Gesellschaft benennt als Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisungen, der von jedem Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts betraut werden kann, Herrn Rechtsanwalt Klaus-Christian PENNER.

Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

HV-Stelle
ELMOS Semiconductor AG
Heinrich-Hertz-Straße 1
44227 Dortmund

oder per Telefax (nur: +49 (0)231/7549-548) zu übersenden.

Informationen und eingegangene Anträge zur Hauptversammlung werden im Investor Relationsbereich im Internet unter www.elmos.de veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit einem Nachweis der Aktionärseigenschaft spätestens am 13. April 2004, 24.00 Uhr, bei oben genannter Anschrift eingehen. Anträge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen.

Dortmund, im März 2004

Der Vorstand

Knut Hinrichs

Dr. Klaus Weyer

Dr. Peter Thoma

Reinhard Senf